

2. Im § 10 fällt der Absatz III (Abrundung der Gebühr für die Vergleichen auf volle Pfennige) weg.

Vorstehende Änderungen treten am 1. Juli 1917 in Kraft.

Berlin, 23. Juni 1917.

Der Reichskanzler.

Zu Vertretung:

Kraetke.

Nr. 42. Verordnung

über die Gebühren der Gemeindebehörden für die Erhebung der Einkommensteuer und der Ergänzungssteuer und für die Besorgung der übrigen Geschäfte wegen dieser Steuern im Jahre 1917;

vom 4. Juli 1917.

Auf Grund von § 78 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 und § 48 des Ergänzungssteuergesetzes vom 2. Juli 1902 wird für das Jahr 1917 folgendes bestimmt:

A. Einkommensteuer.

Es wird

I. die Gebühr für die Erhebung der Einkommensteuer auf
1,25 %

und

II. die Gebühr für die Besorgung der übrigen den Gemeindebehörden nach dem Einkommensteuergesetze und den dazu gehörigen Ausführungsbestimmungen obliegenden Geschäfte

a) für die Gemeinden, denen die Anlegung der Kataster übertragen ist, auf
0,40 %

und

b) für die übrigen Gemeinden auf
0,30 %

der Steinnahme mit der Maßgabe festgesetzt, daß

1. den Gemeinden mit einer Steinnahme von nicht über 7 \mathcal{M} — \mathcal{S} auf den Kopf der Bevölkerung anstatt der Sätze

- unter I 3,00 %,
- = IIa 1,00 % und
- = IIb 0,80 %,

2. den Gemeinden mit einer Steinnahme von über 7 *M* — *S*₁ bis 10 *M* — *S*₁ auf den Kopf der Bevölkerung anstatt der Sätze

- unter I 2,50 %,
- = IIa 0,85 % und
- = IIb 0,65 %,

3. den Gemeinden mit einer Steinnahme von über 10 *M* — *S*₁ bis 14 *M* — *S*₁ auf den Kopf der Bevölkerung anstatt der Sätze

- unter I 2,00 %,
- = IIa 0,70 % und
- = IIb 0,50 %,

und

4. den Gemeinden mit einer Steinnahme von über 14 *M* — *S*₁ bis 19 *M* — *S*₁ auf den Kopf der Bevölkerung anstatt der Sätze

- unter I 1,50 %,
- = IIa 0,55 % und
- = IIb 0,40 %

der Steinnahme gewährt werden.

Den Gemeinden mit einer Steinnahme von über 34 *M* — *S*₁ auf den Kopf der Bevölkerung wird anstatt der Sätze

- unter I 1,00 %,
- = IIa 0,30 % und
- = IIb 0,20 %

der Steinnahme gewährt.

Für die Bemessung der Bevölkerungszahl sind die Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1910 maßgebend. Die Zahl der aktiven Militärpersonen und der in Armen-, Versorgungs-, Heil-, Straf- und Besserungsanstalten untergebrachten, sowie der in Schul- und Bildungsanstalten zum Zwecke ihrer Ausbildung wohnenden Personen ist außer Betracht zu lassen.

B. Ergänzungssteuer.

Es wird

- I. die Gebühr für die Erhebung der Ergänzungssteuer auf
1,50 %

und

1917.

16



II. die Gebühr für die Besorgung der übrigen den Gemeindebehörden nach dem Ergänzungsteuergesetze und den dazu gehörigen Ausführungsbestimmungen obliegenden Geschäfte auf
0,50 %

der Steinnahme festgesetzt.

Dresden, am 4. Juli 1917.

Finanzministerium.

v. Seydewitz.

Emmerling.